

Der Murrthal-Bote.

Kantsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang.

Nr. 98

Dienstag den 19. August 1890.

59. Jahrg.

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich mit „Ankerhaltungsblatt“ in der Stadt Backnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Backnang durch Postbezug 1 M. 45 Pf., außerhalb desselben 1 M. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einblaßige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Backnang und im Zehnkilometerverkehr 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirkes und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Amliche Bekanntmachungen. An die Ortsvorsteher der weinbaufreibenden Gemeinden. Bekanntmachung.

betreffend die Bekämpfung des falschen Mehltaus (peronospora viticola).
Nach einer Notiz in Landwirtschaftl. Wochenblatt Nr. 33 hat man nach Mitteilungen aus verschiedenen Weinbaugenden in neuerer Zeit das Auftreten des falschen Mehltaus wahrgenommen und ist bei dem seuchten warmen Wetter eine rasche Verbreitung anzunehmen. Das Oberamt sieht sich daher veranlaßt, auch hier Murrthalbote Nr. 63, aufgefordert, ungesäumt eine Untersuchung der Weinberge ihres Bezirkes zu veranlassen, event. das Nötige vorzuleiten und bis 1. Oktbr. d. J. zugleich mit dem auf diesen Termin zu erstattenden Bericht anzuzeigen, welcher Art das Ergebnis dieser Untersuchung war und welche Anordnungen getroffen wurden.
Den 16. August 1890. R. Oberamt. Schütz.

Bekanntmachungen über Einträge im Genossenschaftsregister.

Gerihtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt. Oberamtsbezirk, für welchen das Genossenschaftsregister geführt wird.	Datum des Eintrags.	Wortlaut der Firma; Sitz der Genossenschaft; Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Bemerkungen.
R. Amtsgericht Backnang.	16. August 1890.	a. Darlehenskasten-Verein Spiegelberg eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Spiegelberg. Ohne Zweigniederlassung.	Die Vereine haben den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel in verzinslichen Darlehen zu verschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen. Die Bekanntmachungen der Vereine erfolgen unter der Firma derselben und gezeichnet durch den Vorsteher bezw. den Vorstehenden des Aufsichtsrats im „Murrthalbote“. Der Vorstand des Darlehenskasten-Vereins Spiegelberg besteht aus: Schultheiß Reichold Wilhelm Kircher Christoph Greiner in Spiegelberg. Anwalt Stopper in Rosttaig. Anwalt Jöll in Vorderbüchelberg. Der Vorstand des Darlehenskasten-Vereins Jux besteht aus: Schultheiß Schippert, Friedrich Bräuninger, Schreiner, Johann Hofmann, Gemeinderat, Christian Rupp, Gemeinderat, Ludwig Kägle, Gemeinderat, sämtlich in Jux. Rechtsverbindliche Willenserklärungen u. Zeichnung für die Vereine erfolgen durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Die Zeichnung erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Bei Anlehen von 100 M. und darunter genügt die Unterzeichnung durch zwei vom Vorstand dazu bestimmte Vorstandsmitglieder. Die Einsicht der Listen der Genossen ist während der Dienststunden des Amtsgerichts auf Zimmer Nr. 1 jedem gestattet.	3. B. Oberamtsrichter Wiber.
R. Amtsgericht Backnang.	16. August 1890.	b. Darlehenskasten-Verein Jux eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Jux. Ohne Zweigniederlassung.	Die Vereinsmitglieder haben den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel in verzinslichen Darlehen zu verschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen. Die Bekanntmachungen der Vereine erfolgen unter der Firma derselben und gezeichnet durch den Vorsteher bezw. den Vorstehenden des Aufsichtsrats im „Murrthalbote“. Der Vorstand des Darlehenskasten-Vereins Jux besteht aus: Schultheiß Schippert, Friedrich Bräuninger, Schreiner, Johann Hofmann, Gemeinderat, Christian Rupp, Gemeinderat, Ludwig Kägle, Gemeinderat, sämtlich in Jux. Rechtsverbindliche Willenserklärungen u. Zeichnung für die Vereine erfolgen durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Die Zeichnung erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Bei Anlehen von 100 M. und darunter genügt die Unterzeichnung durch zwei vom Vorstand dazu bestimmte Vorstandsmitglieder. Die Einsicht der Listen der Genossen ist während der Dienststunden des Amtsgerichts auf Zimmer Nr. 1 jedem gestattet.	3. B. Oberamtsrichter Wiber.

Bekanntmachungen über Einträge im Handelsregister. I. im Register für Einzelfirmen.

Gerihtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt; Oberamtsbezirk, für welchen das Handelsregister geführt wird.	Tag der Eintragung.	Wortlaut der Firma; Ort der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.	Prokuristen; Bemerkungen.
R. Amtsgericht Backnang.	16. August 1890.	W. Beckert, gemischtes Waren-Geschäft. Unterweiffach. Ohne Zweigniederlassung.	Wilhelm Beckert, Kaufmann in Unterweiffach.	Prokurist: Ernst Haag in Unterweiffach. Der Inhaber des Geschäfts ist am 7. d. Mts. gestorben, dasselbe wird aber von der Witwe weiter geführt. 3. B. Oberamtsrichter Wiber.

Deffentliche Ladung.

Der 35 Jahr alte Gerbereibesitzer Martin Collin aus New-York, welcher wohnhaft in Backnang, liegt, ist als Wehrmann der Landwehr II. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgemindert. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. — Derselbe wird auf Anordnung des Rgl. Amtsgerichts hier auf **Samstag den 4. Oktober 1890, vormittags 9 Uhr,** vor das R. Schöffengericht Backnang zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirkskommando Hall ausgestellten Erklärung verurteilt werden.
Backnang, den 13. August 1890. Justizref. Meßger.

Wohnhausverkauf.

Der in der Nachlasssache des verstorbenen **Gärtners Friedrich Fromm** hier befindliche Wohnhausanteil mitten im Ort und zwar:

Hotel an Gebäude-Nr. 33, bestehend im zweiten Stock in 4 Zimmern, 1 Küche mit Speisekammer, Bänkenräume, Abtritt, Stallung, gewölbtem Keller und eingemachtem Hofraum, Anschlag 3000 M.
kommt am nächsten **Dienstag den 19. d. M., vormittags 10 Uhr,** zum erstmaligen Verkauf.
Keshaber werden mit dem Anfügen eingeladen, daß die Zahlungsbedingungen billig gestellt werden und daselbe für einen Privatmann oder auch **Gärtner** einen prächtigen Landhof gibt.
Den 14. August 1890. Waifengericht. Vorstand: Wollt.

Banngut-Verkauf.
Gemeinderat Jakob Nebelmeffer bringt am **Montag den 25. d. M.,** vormittags 11 Uhr, zum erstenmal zum Verkauf:
28 a 83 qm Baumwiese in der Katharinenplatt, neben Witwe Wolf und David Oettinger, mit dem Obstertrag. Liebhaber sind eingeladen.
Ratschreiber: Friedrich.

Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart sind folgende

Ortspolizeiliche Vorschriften

den Verkehr mit Milch betr. erziehlichen, welchen allgemeines Interesse zukommen dürfte. Sie lauten:
Auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Landpolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird unter Zustimmung des Gemeinderats vom 10. April 1890 die nachstehende, von der R. Stadtdirektion unter dem 9. Mai 1890 für vollständig erklärte Verordnung als ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne von Art. 52 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes hienit erlassen.

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchem dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann.
Gefäße aus Messing, Zinggefäße mit schlechter Glasur und ungesäuerter Gefäße sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

Anm. Die Vorschrift dieses § bildet eine Erweiterung der Bestimmung des § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 24. April 1886, Reg.-Bl. S. 156, welcher lautet: In Gefäßen von Zint oder Stupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemeinert werden.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, sowie Weisblech- oder Glasgefäße, als Meßgefäße nur Weisblech- oder Glasmaße verwendet werden.
Die Transport- und Meßgefäße müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.
Werden Transportgefäße mit Säbren (Zapfstrahlen) verwendet, so müssen diese, wenn sie aus Kupfer oder Messing verfertigt sind, gut verzinkt sein, damit die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht ist.

§ 3. Alle Gefäße, in welchen Milch zum Zwecke des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eingebracht, hier feilgehalten oder aus welchen hier Milch verkauft wird, müssen mit dem Namen des Milchlieferanten und mit Aufschriften versehen sein, welche deutlich erkennen lassen, ob dieselben volle (ganz) Milch oder entrahmte Milch (Magermilch) enthalten.
§ 4. Die Aufschriften auf den in § 3 erwähnten Gefäßen müssen an einer stets sichtbaren Stelle angebracht werden, aus deutlichen Buchstaben bestehen und

dürfen nicht abwischtbar oder abnehmbar sein.
Bei der Aufschrift: „Volle Milch“ muß die Schrift rot auf hellem Grunde, bei der Aufschrift: „Abgerahmte Milch“ schwarz auf hellem Grunde sein.

§ 5. Es ist verboten, Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zu bringen, hier feilhalten oder zu verkaufen, welche irgend fremde Zusätze erhalten hat. Als solche sind namentlich zu betrachten: Wasser und Stoffe, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Soda (Natrium) und kohlen-saures Natron, Potassa (kohlensaures Kali), Kreide, Borax, Boräure, Salicylsäure z. z.
Hizu vergl. § 1 der cit. Min.-Verfügung: Milch von Kühen, welche innerhalb der letztvergangenen 5 Tage getalbt haben (Weismilch, Colostralmilch), schleimige, bittere, rote oder blaufärbende Milch darf als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Das Gleiche gilt von der Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Hautschbrand, Perlsucht, Pocken, bösartigen Katarrhsieber, Tollwut oder Gelbsucht, an Krankheiten des Uterus, jauchiger Gebärmutterentzündung, Ruhr, Pyämie, Sepsämie oder Vergiftungen leiden oder wegen einer inneren Krankheit mit giftigen oder starkwirksamen Arzneien behandelt werden.
§ 6. Wer abgerahmte Milch (Magermilch) als volle (ganz) Milch zum Zwecke des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bringt, hier verkauft oder feilhält, ist strafbar.
§ 7. Von der Ortspolizeibehörde kann Bestimmung dahin getroffen werden, daß aus Hühnern, in welchen sich an Cholera, Rachen, Typhus, Fiebersieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, während der Dauer der Krankheit keine Milch in den Handel gebracht werden darf. Ebenso kann von derselben Bestimmung von Milch aus Ortschaften, in welchen eine der vorerwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, verboten werden.

§ 8. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig reingehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.
Die Milch ist an kühlen Orten aufzubewahren.

Gefäße müssen alle Gefäße, welche bei der Gewinnung, der Aufbeahrung und dem Transport der für den Verkauf bestimmten Milch gebraucht werden, vor der Benutzung mit unvorberodnem Wasser sorgfältig gereinigt

und innen und außen dauernd rein gehalten werden.
§ 9. Die leeren Transportgefäße dürfen unter keinen Umständen zur Aufnahme von Spülwasser, Küchenabfällen und anderen leicht faulenden oder in Zerlegung begriffenen Stoffen verwendet werden.
Wenn Stoffe genannter Art auf den Milchwagen mitgeführt werden, so müssen sich dieselben in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.
§ 10. Die Gefäße, in welchen Milch per Eisenbahn in die Stadt eingeführt wird, müssen während des Transportes so verschlossen sein, daß sie nur vom Absender und Empfänger befeuert werden können.
§ 11. Sofern nicht nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 eine höhere Strafe verhängt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen gemäß Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 M. bestraft.
Der Wortlaut des Art. 32 Ziffer 5 des R.-St.-G. ist: Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 M. wird bestraft, wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.
Vergl. ferner § 367 Z. 7 d. St.-G.-B.: Wer verfältscht oder verbodene Getränke oder Eshwaren z. feilhält oder verkauft;
§ 10 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, R.-G.-Bl. S. 145: Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1) wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2) wer wesentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verbodene oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält;
§ 11 des cit. Reichsgesetzes: Ist die in § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.
§ 12. Vorstehende Polizeiverordnung trat am 1. Juni in Kraft.

mußte beseitigt werden, und dies forderte Eulenslett von dem Revierjäger. Schon einmal hatte dieser auf Eulenslett's Geheiß das Gewehr gegen den Freiherrn von Kemmerich angelegt, jetzt mußte er versprechen, das Attentat zu wiederholen und eine Gelegenheit zu erspähen, wo er Vater und Sohn aus dem Hinterhalt treffen konnte.

So lauteten die Bekenntnisse, welche Kempf am heutigen Tage vor dem Richter und dem Schloßherrn ablegte. Sie stimmten den Letzteren tieftraurig und er legte gemalten Hauptes nach seinem Wagen zurück, angefaunt von der gessenden Menge. Amtmann Weber dagegen schritt noch lange in seinem Bureau auf und ab; der Umstand, daß Eulenslett, trotzdem er inzwischen zu Reichthum gelangt war, nach wie vor den Tod seines Vaters herbeiwünschte, gab ihm, in Verbindung mit der Thatfache, daß durch den Baron mehrere Falsifikate verausgabt worden waren, viel zu denken und noch an demselben Tage erstattete er einen längeren Bericht an die Staatsanwaltschaft in der Residenz.

Das Wiedersehen, welches am Abend desselben Tages droben im Schlosse stattfand, gestaltete sich zu einem innig bewegten, wenn auch nicht süßmüßigen, denn Vater und Sohn standen noch unter dem niederdrückenden Einflusse des verbrecherischen Spiels, das mit ihrem Lebensglück getrieben worden war. Sie vermochten sich der Freude über die unverhoffte Wendung ihres Geschicks noch nicht voll und ganz hinzugeben, weil sie beständig von der Furcht befangen waren, daß ein einziger Augenblick genügen könne, um alles wieder umzuwerfen und neues Unglück herauf zu beschwören, so ängstlich stimmten schwere Schicksalsschläge die Seele des Menschen, daß er nur unter Thränen zu lächeln vermag.

Die erste Stimmung des Schloßherrn nahm in den nächsten Tagen eher zu als ab. Aus der Residenz langte die Kunde an, daß Eulenslett an der belgischen Grenze verhaftet worden sei und seine Verhaftung zur Entdeckung einer weitverzweigten Falschmünzergilde geführt habe. Es stellte sich bald genug heraus, daß er der wohlorganisirten Bande in der Unterbringung der Falsifikate hilfreiche Hand geleistet hatte und darin der Grund seiner vielen Reisen, seines Reichthums und seiner an Verschwendung grenzenden Freigebigkeit zu suchen war.

(Schluß folgt.)
* In Berlin wurde ein Steinträger, der trotz des Verbots des Postens und unter Verhöhnung desselben die Schranke an dem Tempelhofer Uebungsplatz überstieg, von dem Posten durch einen Schuß in den Kopf getödtet.

Aus heiterem Himmel.

Erzählung von Gustav Höcker.
(Fortsetzung.)

Von der Voraussetzung ausgehend, daß letzterer kaum sein Schloß verlassen werde, um den Verhören und Verhandlungen in Nechwitz beizuwohnen, hatte sich Kempf allerlei Vagen ausgedacht, die allerdings geeignet gewesen wären, seine Vergehen zu mildern. Durch die Gegenwart des Freiherrn sah er sich jedoch genöthigt, seinen Plan aufzugeben und die volle Wahrheit zu bekennen, wollte er seine Lage nicht verschlimmern. Noch größer gestaltete sich aber seine Ueberraschung, als Kemmerich noch dem Amtmann die Mitteilung machte, daß sein Sohn damals nicht verunglückt sei und er denselben in Edwin Ramberg wiedergefunden habe. Der Revierjäger war schlau genug, um nicht zu verrathen, daß der Schloßherr die überraschende Kunde nur aus dem Munde der alten Schröter haben könne und es entschwand ihm jeder Zweifel, als Kemmerich jetzt an ihn die Frage richtete, ob er nicht früher in der Residenz herrschaftlicher Diener gewesen sei.
Nun blieb nichts übrig als eine aufrichtige Weidte, doch baute Kempf im Stillen auf des Freiherrn vielgerühmten Gemüth.

Der Revierjäger bekannte, vor achtunddreißig Jahren in den Dienst des Barons von Eulenslett getreten zu sein. Da er sich einer Veruntreuung schuldig machte, so war er der Gnade seines Herrn anheimgegeben. Der Baron drohte mit einer Anzeige bei dem Staatsanwalt, sobald er sich ihm nicht willfährig zeigte. Kempf hätte gern den Dienst verlassen, zumal die geringen Mittel des Barons dem Diener mancherlei Entbehrungen auferlegten. Doch er mußte ansharren und Eulenslett erzog sich in ihm eine für die Ausföhrung seiner Pläne trefflich geeignete Creatur. Es war einige Jahre später, als Kempf von seinem Herrn mit einem geheimen Auftrag nach Nechwitz entsendet wurde; er führte ihn mit trefflichem Geschick aus, wie der bald nachher sich ereignende Unglücksfall bewies, durch welchen die Schloßherrschafft ihren einzigen Erben verlor. Kempf war es gewesen, der die Pferde des Wagens schenken gemacht, und wie sie sich in ein Netz von Draht verwickelten, die der Etende an die Stämme der Bäume hängte und über die Landstraße gezogen hatte. Der Kutscher erkannte zu spät die Gefahr, und so stürzte er mit dem Gefährt den steilen Bergabhang hinab. Amrei, die sich mit dem Kinde durch einen Sprung aus dem Wagen gerettet, wurde zwar ohnmächtig, hielt aber trotzdem ihren kleinen Pflögel so fest in ihren Armen, daß der aus seinem Hinterhalte herbeigeeilte Kempf den Knaben nur mit Mühe daraus zu entfernen vermochte. Um dieses Kindes willen war der heim-

tüdische Anschlag verübt worden, denn der verarmte Baron von Eulenslett wünschte der einzige Erbe seines reichen Vaters zu werden, allein Gottes Allmacht hatte das junge Leben gestrichelt. Dieser unvorhergesehene Fall brachte Kempf einigermaßen in Verlegenheit, er war zwar ein schlechter Kerl, scheute aber doch vor einem Morde zurück. Aus seiner Unentschlossenheit, was er mit dem kleinen Wesen beginnen solle, erlöste ihn plötzlich der Gedanke, aus dem ansehenden unglücklichen Zufall Nutzen zu ziehen, um eine Handhabe gegen den Baron zu besitzen. Rasch entkleidete er das Kind und hälfte es in ein altes Sackuch, das er vorher auseinander riß. Hierauf kletterte er den steilen Bergabhang hinauf, und verbrachte das arme Wesen an jene Stelle, wo es von Frau Schröter gefunden wurde. Selbstverständlich folgte er ihr heimlich in die Residenz nach, wo sie den kleinen Schlingling ihrer Schwester übergab. Kempf mußte jetzt alles daran liegen, daß das Kind nicht wieder zum Vorschein kam, darum ängstigte er auch Frau Schröter in einer Weise, daß dieselbe ihren guten Voratz, den Freiherrn von der Rettung dieses Kindes zu benachrichtigen, aufgab. Bald nachher suchte Eulenslett sich des Dieners zu entledigen, geriet aber dabei selbst in die Falle, denn Kempf eröffnete seinem erkauchten Herrn, daß der kleine Erbe des Freiherrn von Kemmerich am Leben geblieben sei und er ihn in die Arme des trauernden Vaters zurückführen werde, sobald Eulenslett seine treuen Dienste nicht nach Gebühr belohne. Von diesem Augenblicke an war Kempf oben auf. Der Baron benutzte all seinen Einfluß, um dem unbequemen Diener einen eintäglichen Posten zu verschaffen; auf diese Weise ward Kempf, der als Soldat in einem Jägerbataillon gebient, mit der Aussicht des Walsreviers von Nechwitz betraut. Eulenslett händigte ihm noch eine kleine Summe ein und reiste dann fort. Kempf sah seinen ehemaligen Herrn viele Jahre nicht wieder, bis er ganz unverhofft eines Abends in der kleinen Wohnung des Revierjägers erschien. Er mußte auf seinen Reisen zu Reichthum gelangt sein, denn nachdem er von Kempf vernommen, daß sich der Sohn seines Vaters Kemmerich noch am Leben befinde, bot er dem Jäger für den Fall dieser sich anheißig machte, den unbedeutenden Erben dauernd aus der Gegend zu entfernen, eine namhafte Geldbelohnung an, und als dies geschehen war und Kempf den Knaben nach der Residenz verbracht hatte, zahlte der Baron abermals eine größere Summe an jenen Düroramabesitzer, in dessen Dienst sich Edwin begeben. Und wiederum vergingen Jahre, ohne daß Kempf den Baron zu Gesicht bekam, und als er endlich heimkehrte, da erschien bald nachher auch der gefürchtete Erbe, der jetzt zum Manne herangereift war und sich nicht so leicht beseitigen ließ. Aber er

Redigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroch in Backnang.

wollwaren und chemischen Erzeugnissen nach Frankreich geistert, während die Einfuhr von Metallwaren abgenommen hat. Die Ausfuhr Frankreichs

Redigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroch in Backnang.

dem Fischen gezollt wird, bleibt augenscheinlich nicht ohne Einbruch auf ihn; denn wiederholt konnte er dem Verlangen der Leute nicht widerstehen und mußte

